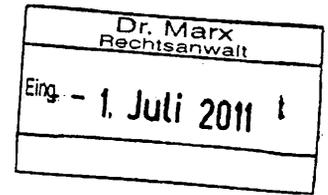


# Ausfertigung

Nr. W 7 K 10.30164



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda  
als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung am **31. März 2011**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Ziffer 3 und die Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Januar 2011 werden aufgehoben.  
Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
  
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
  
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

## I.

Der am 19. 1990 geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er lebte vor seiner Ausreise in Ingu-schetien als Student und war in Ingu-schetien registriert. Nach seinen eigenen Angaben reiste er im Oktober 2009 illegal auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19. Oktober 2009 einen Asylantrag. Auf sein Vorbringen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2010 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2) noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3) vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation zur Ausreise auf (Ziffer 4). Auf den Inhalt dieses Bescheides, der am 21. Juli 2010 als Einschreiben zur Post aufgeliefert wurde, wird Bezug genommen.

## II.

Hiergegen ließ der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 28. Juli 2010, bei Gericht am 29. Juli 2010 eingegangen, Klage erheben und beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass der Kläger Asylberechtigter ist und ihm gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 31. August 2010 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Wegen der Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, die beigezogenen Behördenakten und die Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Bescheid Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Ergänzend wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 31. März 2011 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat zwar weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch einen solchen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, er hat aber Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und der Kläger wird dadurch in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1.

Das Asylbegehren des Klägers scheitert bereits an Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG, da er vorgetragen hat, auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein, mit der Folge, dass er nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann (vgl. BVerwGE 109, 174).

2.

Dem Kläger ist auch nicht die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen, da er nicht Flüchtling nach Abs. 1 dieser Vorschrift ist. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine solche Verfolgung ausgehen von dem Staat (a), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (b) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG (QualRL) ergänzend anzuwenden.

Aus dem Vorbringen des Klägers folgt nicht, dass er vorverfolgt im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG seine Heimat verlassen hat, da die ihm zugefügten Nachstellungen nicht an die in Art. 10 Abs. 1 QualRL näher beschriebenen Verfolgungsgründe anknüpfen. Der Kläger wurde vielmehr zufällig und nicht gezielt aufgrund der maßgeblichen Verfolgungsgründe bedroht. Nach seinen glaubwürdigen Angaben reiste er allein deshalb aus, weil er einen Entführungsversuch vereiteln konnte und damit die Absichten einer kriminellen Bande durchkreuzt hat mit der Folge, dass er von den Kriminellen „bestraft“ werden sollte. Die Nachstellungen knüpfen insbesondere nicht an seine tschetschenische Volkszugehörigkeit an.

3.

Der Kläger kann sich auch nicht auf Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG berufen. Diese unionsrechtlich begründeten Abschiebungsverbote sind vorrangig vor Abschiebungsverboten nach nationalem Recht zu prüfen. Insoweit sieht das Gericht von einer Darstellung der Entscheidungsgründe ab und nimmt auf die Darstellung im angegriffenen Bescheid Bezug (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

4.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Diese Gefahr droht jedoch dem Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation, da er dann mit einer Einberufung zum Wehrdienst rechnen muss. Das Gericht hält insoweit an seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung fest.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er bislang nicht einberufen worden sei, weil er als Student wie üblich zurückgestellt worden sei. Bei einer Rückkehr wird er aber wehrpflichtig, da die allgemeine Wehrpflicht für Männer im Alter zwischen 18 und 28 Jahren besteht. Da der Kläger sich bei einer Rückkehr zunächst um eine Registrierung bemühen muss, wird den Behörden auch bekannt, dass er sich wieder in der Russischen Föderation befindet und der Zurückstellungsgrund des Studiums weggefallen ist. Rekruten haben aber in der russischen Armee nach wie vor unter dem System der sog. „Dedowschtschina“ zu leiden, müssen also mit einer Misshandlung durch Vorgesetzte oder ältere Rekruten rechnen. Dies ergibt sich u.a. aus sämtlichen in das Verfahren eingeführten Lageberichten des Auswärtigen Amtes.

Daraus geht hervor, dass jüngere Rekruten von älteren Soldaten und Vorgesetzten unterdrückt und häufig geschlagen und misshandelt werden. Die Rekruten haben teilweise massive Verletzungen zu erleiden, die in Einzelfällen sogar zum Tod geführt haben. Den Rekruten wird oftmals ärztliche Hilfe verweigert. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der russischen Armee ist ausreichender Schutz vor den Foltermaßnahmen der älteren „Kameraden“ nicht gewährleistet. Nach der Auskunftslage wird das Problem der „Dedowschtschina“ von den zuständigen Militärstaatsanwaltschaften nicht in ausreichendem Maße und mit der nötigen Konsequenz verfolgt.

Beim Kläger liegt somit ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK vor. Die Beklagte war daher zu dessen Feststellung zu verpflichten und der Bescheid vom 14. Juli 2010 im tenorierten Umfang aufzuheben.

5.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1, § 161 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.